

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Honda Krafträdern

Die Firma Continental AG als Hersteller von Kraftradreifen, bestätigt hiermit dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§29 u. 31 StVZO erhalten.

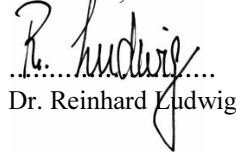
Fz.-Typ ABE Nr.	Handels- bezeichnun- g	Felgenreöße		Serienbereifung gem. ABE/EWG oder ABE/EWG Nachtrag		Alternative Bereifung (nur in den Angegeben Paarungen zulässig)	
		Vorne	hinten	Vorne	Hinten	Vorne	Hinten
SC33 H294	CBR900RR Fireblade	3,50-16	5,50-17	Bridgestone 130/70ZR16 TL BT 50 F Radial	Bridgestone 180/55ZR17 TL BT 50 R Radial G	Continental 130/70ZR16 (61W)TL ContiForce	Continental 180/55ZR17 (73W)TL ContiForce MAX

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !!

Diese Bescheinigung. ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma Continental geprüft. Alle o.g. Reifen besitzen ab Produktionsdatum 10/98 eine Bauartgenehmigung gem. ECE R75. Die Verwendung der oben genannten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der gegebenenfalls genannten Auflagen führt **nicht zum Erlöschen** der Betriebserlaubnis gemäß §19/2, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Felgenreößen in der o.g. ANE/EWG genannt sind.

Korbach, 12.10.2001



Dr. Reinhard Ludwig

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie.

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit den Original:

.....
Stempel/Unterschrift